

Ullrich Junker

**Polizeilicher Erlaubnisschein
als Gebirgs-Stuhlträger
für Julius Knobloch
in Brückenberg**

**© im August 2015
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Cassio

und

ein reich

Aufgefallt.

Polizeilicher Erlaubnißschein

für

den Herrn Kaufmann Carl Julius Knobloch
aus Brückenberg N. 42.

als Gebirgsführer & Stuhlträger

der Station Brückenberg

Kreis Hirschberg.

Ausgefertigt

Trnsdorf

den

26

ten

Juni

18

77



Der Amts-Vorsteher.

von dem Amtsrath Georg Dietrich.

[Handwritten signature]

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 10. März 1850, des § 62 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 und des § 37 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird unter Zustimmung des Amts-Ausschusses für den Amtsbezirk **Seidorf** nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Gewerbes derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste als Gebirgsführer und Stuhlträger anbieten, erlassen:

§ 1.

Niemand darf das Gewerbe als Gebirgsführer oder Stuhlträger betreiben, und seine Dienste als solcher dem Publikum anbieten, der nicht vom Amts-Vorsteher seines Bezirks einen Erlaubnißschein erhalten hat.

§ 2.

Dieser Erlaubnißschein für Gebirgsführer und Stuhlträger wird erst ertheilt, nachdem der Amts-Vorsteher sich von der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt hat, und nachdem von dem Antragsteller eine Cautions von 3 Thlr. bestellt ist. Die Bestellung der Cautions erfolgt bei dem Amts-Vorsteher mittelst Sparkassenbuchs.

Die Cautions haftet für die Strafen, sowie für Ansprüche Derjenigen, welche bei der Dienstleistung benachtheiligt worden sind.

Nothwendige Eigenschaften, um als Gebirgsführer und Stuhlträger bestellt zu werden, sind:

Ein unbescholtener Ruf, besonders in Bezug auf Treue und Nüchternheit, Bekanntschaft mit dem Gebirge und dessen Umgebungen.

§ 3.

Die Aufnahme als Gebirgsführer oder Stuhlträger ist widerruflich. Sie geschieht auf ein Jahr und kann 3 Monate vor ihrem Ablaufe schriftlich gekündigt werden. In Fällen, wo ein Gebirgsführer oder Stuhlträger sich einer gröblichen Verletzung seiner Pflichten schuldig macht, oder, wo auch nur wahrscheinlicher Verdacht eines solchen Vergehens auf ihn fällt, wodurch die Polizeibehörde wegen der Sicherheit der Fremden, die sich einem solchen Gebirgsführer oder Stuhlträger anvertrauten, zweifelhaft wird, kann die Zurücknahme des Erlaubnißscheins auch ohne vorherige Kündigung augenblicklich erfolgen.

§ 4.

Ueber die Gebirgsführer und Stuhlträger des Amtsbezirks wird von dem Amts-Vorsteher eine Nachweisung geführt, sie erhalten über ihre Bestellung ein schriftliches Zeugniß, das von ihnen nebst dieser Polizei-Verordnung auf Erfordern jederzeit Denjenigen vorgezeigt werden muß, welche ihre Dienste beanspruchen.

Die Namen der bestellten Führer und Stuhlträger werden öffentlich bekannt gemacht, auch mit der Taxe in den Gasthöfen durch Anschlag bezeichnet.

§ 5.

Die bestellten Führer und Stuhlträger müssen reinliche und nicht zerrissene Kleidung, außerdem an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit der Nummer und der Bezeichnung des Amtsbezirks tragen.

Dieselben müssen sich ruhig und höflich betragen und haben den Weisungen der Polizei-Beamten über ihr Verhalten auf den Straßen sofort zu folgen.

T a x e

für die Stuhlträger und Gebirgsführer der Station
Brückenberg.

№	Touren	Zeit	Löhnung für			
			einen Führer		einen Stuhlträger	
			fl.	sch.	fl.	sch.
1	Vom Waldhause nach Kirche Wang und zurück . . .	2 St.	1	—	1	—
2	Vom Waldhause nach der St. Anna-Kapelle und zurück	6 St.	2	—	3	—
3	Von Brückenberg nach Seidorf und zurück	8 St.	3	—	3	50
4	Von Brückenberg über die St. Anna-Kapelle nach Hain und zurück	10 St.	4	50	5	—
5	Von Brückenberg zum großen oder kleinen Teiche und zurück	6 St.	3	—	3	50
6	Von Brückenberg um die Teiche zur Hampelbaude und zurück	9 St.	4	—	4	50
7	Von Brückenberg über die Schlingel- und Hampelbaude auf die Schneekoppe und zurück	11 St.	4	50	5	—
8	Von Brückenberg auf die Schneekoppe, zurück durch den Mälzergrund nach Krümmhübel	1 Tag	5	—	5	50
9	Von Brückenberg auf die Schneekoppe, zurück nach Seidorf	1 Tag	5	50	6	50
10	Von Brückenberg direct auf die Schneekoppe, über die Grenzbaude nach Bahnhof Schmiedeberg	1½ T.	6	50	7	—
11	Von Brückenberg auf die Schneekoppe, nach Peger und zurück	1½ T.	6	50	7	—
12	Von Brückenberg direct nach Spindelmühle und zurück	12 St.	5	—	5	50
13	Von Brückenberg über die Schneekoppe nach Spindelmühle und zurück	15 St.	6	50	7	—
14	Von Brückenberg nach dem Mälzergrunde und zurück	8 St.	3	50	4	—
15	Von Brückenberg über Baberhäuser nach Hain und zurück	8 St.	3	—	3	50
16	Von Brückenberg über Forstlangwasser nach der Grenzbaude und zurück	12 St.	5	—	5	50
17	Von Brückenberg über die Schneegruben nach Schreiberhau und zurück	2 Tage	10	—	11	—
18	Von Brückenberg über die Schneekoppe durch den Elbgrund nach Schreiberhau und zurück	3 Tage	15	—	16	50
19	Von Brückenberg nach der Schneekoppe durch den Elbgrund zu den Nummelfällen und nach Neuwelt und zurück	3½ T.	17	50	19	25
20	Vom Brückenberg nach Bahnhof Schmiedeberg oder Bahnhof Zillertal	2	50	3	—	

Erläuterungen zu vorstehender Taxe.

In der angegebenen Zeit, welche in vorstehend verzeichneten Touren festgestellt ist, ist die Zeit für den Nachhauseweg der Führer und Stuhlträger mit inbegriffen, wenn die Herrschaft den Rückweg nicht mit geht.

Wird durch längeren Aufenthalt unterwegs oder Abweichungen der Tour eine längere Zeit erforderlich, so ist für jede weitere Stunde pro Mann 50 Pfennige zu berechnen.

Werden vorbezeichnete Touren in einer kürzeren Zeit zurückgelegt als angegeben, z. B. 1 $\frac{1}{2}$ Tagestour in 1 Tage, so ist der volle Lohnsatz für eine solche Tour zu bezahlen, da die Führer und Träger das nur mit großer Anstrengung durchmachen können.

Werden Führer oder Stuhlträger zu längeren Parthien gedungen, ohne Angabe eines bestimmten Zieles, so ist pro Tag als Lohn zu berechnen:

für 1 Führer 5 Mark,

für 1 Stuhlträger 5 Mark 50 Pf.

den Tag zu 12 Stunden gerechnet. Werden aber nach einer solchen Dingung anstrengende Touren gemacht, so treten die obenbezeichneten Lohnsätze in Kraft.

Dieser Tarif darf nicht überschritten werden, auch sind die Lohnsätze ohne Anspruch auf Beköstigung berechnet.

Bei Streitigkeiten über den Tarif und Lohn entscheidet die Ortspolizeibehörde endgültig.

Die in dem Polizei-Erlaubnißschein angeführten Lohnsätze vom 30. Mai 1874 treten von heute ab außer Kraft.

Seidorf, den 6. Mai 1887.

Der Amtsvorsteher.

Reimann.

§ 6.

Als Maximum des Lohnes wird für jetzt festgesetzt: für einen Gebirgsführer auf den vollen Tag 1 Thlr. 20 Sgr., für einen Stuhlträger auf den vollen Tag 1 Thlr. 25 Sgr. ohne Anspruch auf Beköstigung, für halbe Tage unter 6 Stunden wird die Hälfte dieser Sätze berechnet; eine Tour auf die Schneekoppe oder auf die Schneegruben wird stets als voller Tag berechnet.

Dieser Tarif darf nicht überschritten werden.

Bei Streitigkeiten über den Tarif und Lohn entscheidet die Polizei-Behörde endgültig.

§ 7.

Für kleinere Touren gelten folgende Taxen:

1. Von Seidorf nach der St. Anna-Capelle der Führer 15 Sgr., der Stuhlträger 20 Sgr.
2. Von Seidorf nach der Kirche Wang der Führer 1 Thlr., der Stuhlträger 1 Thlr.

§ 8.

Alle bisher ertheilten Erlaubnißscheine sind erloschen.

§ 9.

Wer dieser Polizei-Verordnung zuwider handelt, wird mit Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder bis zu 3 Tagen Haft bestraft.

Seidorf, den 30. Mai 1874.

Der Amts-Vorsteher.

G a a s.

Verlängert für das Jahr 1878
Amsdorf, den 26. März 1878

Der Amts-Vorsteher.

Amtbezirk Seidorf



[Handwritten signature]

Verlängert für das Jahr 1879.
Amsdorf, den 31. Januar 1879.

Der Amts-Vorsteher.

für den Amtbezirk Seidorf



[Handwritten signature]

Verlängert für das Jahr 18

Strasdorf *Seidorf*, den 17. Februar 18 *80*

Der Amts-Vorsteher.

für den Amtsbezirk *Seidorf*



Spillmann

Verlängert für das Jahr 18 *81*.

Strasdorf, den 10. März 18 *81*

Der Amts-Vorsteher.

für den Amtsbezirk *Seidorf*



Frise

Verlängert für das Jahr 18 82

Seidorf, *H. Mai* 18 82

Der Amts-Vorsteher.



Reinmann

Verlängert für das Jahr 18 83

Seidorf, *H. Mai* 18 83

Der Amts-Vorsteher.



Reinmann

Verlängert für das Jahr 1884

Seidorf, *16^t Mai* 1884



Der Amts-Vorsteher.

Reinmann

Verlängert für das Jahr 1885

Seidorf, *4^t Mai* 1885



Der Amts-Vorsteher.

Reinmann

Verlängert für das Jahr 1888

Seidorf, *20^{ten} April* 1888

Der Amts-Vorsteher.

Reinmann



Verlängert für das Jahr 1889

Seidorf, *11^{ten} Mai* 1889

Der Amts-Vorsteher.

Reinmann



Verlängert auf das Jahr 18 90

Seidorf, *23. Mai* 1890

Der Amts-Vorsteher.



Reinam

Verlängert auf das Jahr 18 91

Seidorf, *23. Mai* 1891

Der Amts-Vorsteher.



Reinam